



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

30 R 23/14v

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts Dr. Fink-Hopf als Vorsitzende sowie den Richter des Oberlandesgerichts Dr. Parzmayr und die Kommerzialrätin Mag. Rodrix in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch Dr. Sebastian Schumacher, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei **ARAG SE**, Favoritenstraße 36, 1040 Wien, vertreten durch Themmer, Toth & Partner Rechtsanwälte OG in Wien, wegen Feststellung (Streitwert EUR 30.000,-) über den Antrag der beklagten Partei auf nachträgliche Zulassung der Revision gegen das Urteil des Berufungsgerichts vom 24. Februar 2015, GZ 30 R 23/14v, womit der Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 17. Februar 2014, GZ 20 Cg 41/13b-7, teilweise nicht Folge gegeben wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Antrag der beklagten Partei, das Berufungsgericht möge den Ausspruch im Urteil vom 24. Februar 2015, 30 R 23/14v, dahin abändern, dass die ordentliche Revision für zulässig erklärt werde, wird samt der ordentlichen Revision mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 508 Abs 1 und 4 ZPO **zurückgewiesen**.

Die beklagte Partei hat die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels selbst zu tragen.

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel **nicht**

zulässig.

B e g r ü n d u n g

Obwohl dieser Beschluss gemäß § 508 Abs 4 ZPO keiner Begründung bedürfte, werden die zur Zurückweisung des Antrags und der damit verbundenen Revision führenden Gründe nachfolgend kurz dargestellt.

Das Berufungsgericht gab mit Urteil vom 24.2.2015 der Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 17. Februar 2014, GZ 20 Cg 41/13b-7, teilweise nicht Folge und sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands zwar EUR 5.000,- aber nicht EUR 30.000,- übersteige und die ordentliche Revision nicht zulässig sei. Dagegen richtet sich der auf eine Abänderung des Zulassungsausspruchs gerichtete Antrag der Beklagten, welcher zu mehreren Streitpunkten erhebliche Rechtsfragen iSd § 502 Abs 1 ZPO behauptet.

1. Zum Risikoausschluss „sonstiger Erwerbstätigkeit“

Der Oberste Gerichtshof sprach in einer jüngst zu einem vergleichbaren Fall ergangenen Entscheidung (7 Ob 210/14d vom 12.3.2015) aus, dass bei treuhändig erworbenen und gehaltenen Kommanditbeteiligungen an einer Publikums-Kommanditgesellschaft jegliche Einflussnahme des klagenden Kommanditisten auf die Gesellschaft ausgeschlossen sei und sich dessen Funktion ausschließlich auf diejenige eines einmaligen Geldgebers beschränke, weshalb die Veranlagung dem privaten Lebensbereich zuzuordnen sei. Die Berufungsentscheidung entspricht dieser Rechtsprechung, weshalb keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO vorliegt.

2. Zur Vergrößerung des Risikos gem Art 13 ARB

Der Oberste Gerichtshof sprach in der bereits zitierten Entscheidung auch aus, dass im Erwerb einer Kommanditbeteiligung an einem geschlossenen

(Immobilien-)Fonds im EU-Raum keine Gefahrenerhöhung nach Art 13.1. ARB 2000 iVm § 23 Abs 1 VersVG zu erblicken sei. Das Berufungsgericht ging daher auch im vorliegenden Fall zu Recht davon aus, dass der Einrede, der Kläger habe gegen Art 13 ARB (Obliegenheit zur Anzeige der Vergrößerung des versicherten Risikos) verstoßen, keine Berechtigung zukommt.

3. Zum Ausschlussgrund des Artikel 7.1.7 ARB

Die Beklagte nimmt auch im vorliegenden Antrag auf den Ausschlussgrund der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Gesellschafts-, Genossenschafts- und Vereinsrechts (Art 7.1.7 ARB) Bezug. Wie bereits ausgeführt, hielt der Oberste Gerichtshof in der bereits mehrfach genannten Entscheidung fest, dass auf Grund der Konstruktion als Publikums-Kommanditgesellschaft eine Einflussnahme des klagenden Kommanditisten auf die Gesellschaft ausgeschlossen sei und sich dessen Funktion auf diejenige eines Geldgebers beschränke. Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass der Kläger auch mit seinem Ersatzanspruch keine Interessen als Gesellschafter wahrnimmt. Eine erhebliche Rechtsfrage stellt sich in diesem Zusammenhang nicht.

4. Zur Verjährung nach § 12 VersVG

Der Kläger stützt seine Ansprüche, für deren gerichtliche Geltendmachung er Rechtsschutzdeckung begehrt, auf fehlerhafte Prospektangaben (Punkt 3.2 der Klage), jedoch ausdrücklich nicht auf eine Zusicherung garantierter (also gleichbleibender) Ausschüttungen (Punkt 3.2.3 der Klage). Demgegenüber begründet die Beklagte den Verjährungseinwand damit, dass der Kläger aufgrund reduzierter und schließlich ausbleibender Ausschüttungen Kenntnis von sämtlichen schadenersatzrechtlichen Zurechnungskriterien gehabt und das bestehende Rechtsschutzbedürfnis daher erkannt habe bzw zumindest erkennen habe können. Auf

Basis dieses Vorbringens sowie der erstinstanzlichen Feststellung, wonach der Kläger erst Anfang 2013 Kenntnis davon erlangt habe, dass die Angaben im Prospekt möglicherweise unvollständig bzw unrichtig seien, folgte das Berufungsgericht zu Recht, dass sich die Notwendigkeit einer Interessenwahrnehmung durch das zuvor erfolgte Ausbleiben von Ausschüttungen noch nicht abzeichnen musste.

Die Beklagte releviert dazu keine nach § 502 Abs 1 ZPO erhebliche Rechtsfrage. Sie argumentiert nach wie vor damit, dass der Kläger aufgrund der ausbleibenden Ausschüttungen Kenntnis von Schaden und Schädiger gehabt habe und geht nicht darauf ein, dass der Kläger seinen Ersatzanspruch gar nicht auf einen Irrtum über die Kontinuität der Ausschüttungen stützt. Dem Abänderungsantrag kann daher kein Erfolg beschieden sein. Davon abgesehen hängt die Beurteilung, ob ein Anspruch verjährt ist, stets von den Umständen des Einzelfalls ab, weshalb sich auch aus diesem Grund keine erhebliche Rechtsfrage stellt (2 Ob 122/12y).

5. Zur Frage der Erfolgsaussicht iSd Art 9 ARB

In der Berufungsentscheidung wurden die allgemeinen Grundsätze der Prüfung, ob eine (hinreichende) Aussicht auf Erfolg iSd Art 9 ARB besteht, ausführlich dargestellt und zum konkreten Fall festgehalten, dass der vom Kläger behauptete Vorwurf der unterlassenen Prospektkontrolle das erforderliche grobe Verschulden durchaus begründen könne, weshalb Aussicht auf Erfolg bestehe. Da eine ausreichende Erfolgsaussicht bereits dann angenommen wird, wenn eine Beweisaufnahme auch nur ernsthaft in Betracht kommt (RIS-Justiz RS0036090), wobei eine nicht ganz entfernte Möglichkeit des Erfolges genügt (RIS-Justiz RS0117144), hält sich die Entscheidung des Berufungsgerichts in dem von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung gesteckten Rahmen.

Dem setzt der vorliegende Antrag der Beklagten nichts Substantielles entgegen. Deren Ausführungen gehen auch zur Frage der Kausalität des Prospekts für die Veranlagungsentscheidung des Klägers ins Leere, weil übersehen wird, dass sich dem erstinstanzlichen Klagsvorbringen entnehmen lässt, dass der Kläger im Vertrauen auf die Richtigkeit der Prospektangaben disponierte (Klage S 2: „aufgrund eines fehlerhaften Kapitalmarktprospektes“). Davon abgesehen lässt es der Oberste Gerichtshof mitunter ohnehin ausreichen, wenn irreführende Informationen den Geschädigten über Mittelmänner erreichen (3 Ob 65/13z).

6. Zusammenfassung

Insgesamt enthält der Antrag der Beklagten keine Argumente, die aufzeigen, inwiefern das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abwich oder inwiefern besondere Umstände vorliegen, die Rechtsfragen von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung aufwerfen. Da somit keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO aufgezeigt wird, war der Antrag gemäß § 508 Abs 4 ZPO als nicht stichhältig zusammen mit der Revision zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten des Antrags auf Abänderung des Zulassungsausspruchs gründet sich auf die §§ 40, 50 ZPO.

Die Unzulässigkeit eines Rechtsmittels gegen diesen Beschluss ergibt sich aus § 508 Abs 4 letzter Satz ZPO.

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 30, am 27. Mai 2015

Dr. Gabriele Fink-Hopf
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG